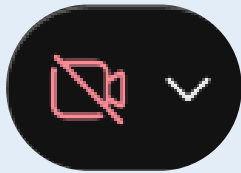


Herzlich Willkommen zur DFG-Informationsveranstaltung Neuregelung zur DFG-Programmpauschale

Aufgrund der hohen Zahl an Teilnehmenden möchten wir Sie bitten, Ihre **Kamera** auszuschalten.

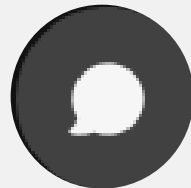


Bitte achten Sie auch darauf, dass Ihr **Mikrofon** ausgeschaltet ist.



Die Veranstaltung wird durch die DFG nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung und / oder Veröffentlichung ebenso wie Fotografieren ist nicht gestattet.

Bitte notieren Sie Ihre **Fragen im Chat**. Wir sichten und sortieren den Chatverlauf fortlaufend und kommen im Laufe der Veranstaltung auf Ihre Fragen zurück.



Sie helfen uns, wenn Sie die Fragen kategorisieren:

- # Leitlinie
- # Übergangsregelungen
- # Allgemeines



Änderung der Verwendung der DFG-Programmpauschale

Notwendige Anpassungen der Verwendungsrichtlinien in der Folge der Bundesrechnungshof-Prüfung des Hochschulpaktes 2020 im Bereich der DFG-Programmpauschale

Änderung der Verwendung der DFG-Programmpauschale

Weiterer Ablauf

- Präsentation zu Status quo, Historie und Leitlinienmodell
 - Chat
 - Clusterung der Fragen nach
 - Leitlinie
 - Übergangsregelungen
 - Allgemeines
- Pause von 15 Min
- Zusammenfassung der Chatreaktionen
- Hinweise zu Informationen auf der Homepage
- Verabschiedung / Ende der Veranstaltung gegen 11.30 Uhr



Änderung der Verwendung der DFG-Programmpauschale

1. Entwicklung der PP seit Einführung 2007
2. Kritik des BRH an der PP und Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Bundestages – Was bleibt und was muss sich ändern?
3. Neuregelung der Verwendungsrichtlinie
4. Hinweise zur Umsetzung des Leitlinienmodells anhand der Musterleitlinie



1. Entwicklung der PP seit Einführung 2007

Bis 2007: DFG-finanzierte Drittmittelprojekte decken nur direkte Projektausgaben (Personal und Sachausgaben)

Ab 2007: DFG-Programmpauschale zur Deckung indirekter, variabler Projektausgaben (Overhead) –zunächst 20%iger Zuschlag des Bundes

Ausgestaltung als echte Pauschale ohne Verwendungsnachweis

Vorbild für die ERC Grant Overhead 25 %

Ab 2016: 22%iger Zuschlag – Bund 20 % - Länder 2 %

Ab 2021: DFG-Programmpauschalen in der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (AV-DFG) verankert (weiterhin 22 %)



2. BRH – Prüfungsfeststellungen 2021

Vor Ort Prüfung DFG

Befragung Landesrechnungshöfe

Befragung der Universitäten und Hochschulen

Prüfungsbericht hat drei Kernaussagen:

1. PP wird nicht für die beabsichtigten Zwecke verwendet
2. Bedarf 22%-PP als Teilkostendeckung nicht nachgewiesen
3. Bund finanziert Grundausstattung (Doppelfinanzierung)



2. Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss des Bundestages

1. Was bleibt?

- PP ist einrichtungsbezogen und nicht projektbezogen einzusetzen
- Vereinnahmung im Grundhaushalt
- AUF Kooperationen weiterhin PP fähig

2. Was muss sich ändern?

- Indirekte Projektausgaben präzisieren
- Gemeinkosten ohne Projektbezug ausschließen
- Leitlinien zum Einsatz der PP definieren
- Transparenter und überprüfbarer Einsatz der PP in Einrichtungen über die DFG sicher stellen



3. Wesentliche Neuregelung VerwRiLi DFG

3.6 Programmpauschale

3.6.1 Die Programmpauschalen sind zur ausschließlichen Verwendung durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Inland bestimmt, **die sich Leitlinien zum transparenten und überprüfbaren Einsatz gegeben haben (siehe 3.6.3.)**. Bewilligungsempfänger, die nicht an öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen beschäftigt bzw. **nicht selbst eine solche Einrichtung oder die von den Ländern grundfinanzierte Ressortforschungseinrichtungen sind**, erhalten keine Programmpauschale. Die Programmpauschale wird als Anteil der direkten Projektausgaben bewilligt. Die Höhe dieses Anteils ist im Bewilligungsschreiben festgelegt.

3.6.2 Die Programmpauschale ist ein pauschaler Zuschlag ausschließlich zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.

3.6.3 Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. **Die Programmpauschale ist im allgemeinen Haushalt zu vereinnahmen und die vereinnahmten Mittel sind transparent und überprüfbar einzusetzen. Dazu gibt sich die empfangende Hochschule oder die Forschungseinrichtung Leitlinien, in denen die**

- **Ausgabentitel/Kostenarten die entlastet werden,**
- **die interne Verteilung der Entlastung und**
- **die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die im allgemeinen Haushalt vereinnahmten Mittel unterliegen, festgeschrieben werden.**

Die Entlastung der indirekten Projektausgaben ist insbesondere in den in Anhang 2 aufgeführten Kostenarten und Organisationseinheiten möglich.

Die Leitlinien sind der DFG nach Aufforderung zum Nachweis der Antragsberechtigung zur Programmpauschale vorzulegen.

3. Geltungszeitraum und Übergangsregelungen

- Förderverträge mit den neuen Verwendungsrichtlinien des Jahres 2023
- Abgrenzung Altregelung/Neuregelung bei haushaltsjahrungebundenen und haushaltsjahrgebundenen Förderverträgen
- Rücklagenregelung für Altrücklagen – Gestaltungsempfehlung
- Leitlinienmeldung
- Weiterleitung in Forschungsverbänden
- Weitere Informationen auf https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/programmpauschale/index.html

4. Leitlinien: Hinweise für die Umsetzung (1)

Musterleitlinie für alle Einrichtungen

Empfohlener Aufbau:

- Vorwort und Präambel
- Vereinnahmungsregelung
- Vereinnahmung im (Grund-)Haushalt (Kernregelung der Leitlinie)
Interne Prüfungsregelungen
- Verweis auf haushaltsrechtliche Regelungen für den (Grund-)Haushalt

4. Leitlinien: Hinweise für die Umsetzung (2)

Musterleitlinie für alle Einrichtungen

Hinweis aus der Musterleitlinie:

- Vereinnahmung im (Grund-)Haushalt der Einrichtung – in diesem Passus ist präzise die jeweilige Praxis der Einrichtung abzubilden, mit der die von indirekten Projektausgaben betroffenen Organisationseinheiten auf ihren jeweiligen Kostenstellen entlastet werden. Die Regelung muss in transparenter und prüfbarer Weise beschrieben und umgesetzt werden. Wird lediglich das Budget/die Sollstellung erhöht, um Ausgaben „finanzieren“ zu können, ist in der Leitlinie die Verwendungsreihenfolge so festzulegen, dass bei verbleibendem Restbudget am Jahresende dieses eindeutig einer Finanzierungsquelle zugeordnet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die DFG-PP der Entlastung der Haushaltsmittel der Universität dient und daher vorrangig verwendet werden sollte (als Teilkostendeckung der bereits verausgabten indirekten Projektausgaben). Es wird dringend empfohlen, im Wesentlichen Kostenstellen mit erheblichen Belastungen durch indirekte Projektausgaben zu entlasten, um eine administrativ aufwendige Überwachung der Verwendung der DFG-PP zu vermeiden.

Die Verbuchung auf DFG-Projektkostenstellen gilt als Verstärkung der Projektmittel und ist nicht zulässig.

4. Leitlinien: Hinweise für die Umsetzung (3)

Organisationseinheiten und Kostenarten

Grundsatz – auf der obersten Ebene in den größten Kostenarten entlasten

Organisationseinheiten: administrative – unterstützende – forschende Einheiten

Administrativ: Drittmittel-/Personal-/Gebäude-/Finanzverwaltung

Unterstützend: zentrale Einheiten mit Forschungsrelevanz (Bibliothek, Rechenzentrum)

Forschend: Fakultäten – forschender Bereich, der nicht direkt abgerechnet werden kann

Kostenarten:

Personal – Personal – Personal

Sachaufwendungen (Energie/Gebäudeausgaben/Material/Büroausstattung)

Positivliste beachten

Themen- und projektbezogene Zuordnung nicht zulässig bzw. risikobehaftet



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

15 Minuten Pause



Chatkategorien

1. # Leitlinie
2. # Übergangsregelungen
3. # Allgemeines



Weitere Informationen auf der Homepage der DFG

https://www.dfg.de/neuregelungen_programmpauschale

https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/programmpauschale/index.html

elan GEPRIIS GERIT Jobs@dfg Presse Kontakt  Leichte Sprache English

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft 

X Förderung Geförderte Projekte DFG im Profil 




Startseite > Förderung > Grundlagen und Rahmenbedingungen > Neuregelung der Programmpauschale

NEUREGELUNG der DFG-Verwendungsrichtlinien ab 1.1.2023

Programmpauschale nur noch für Einrichtungen, die sich eine eigene Leitlinie gegeben
haben


Änderungen der Verwendung der DFG-Programmpauschale

Bei Fragen zur Neuregelung der Programmpauschale nutzen Sie

- einen Vorabdruck zu den geplanten Regelungen in den [Verwendungsrichtlinien](#)  ab dem Jahr 2023 zur Einführung des Leitlinienmodells für die Programmpauschale,
- zur Orientierung für die Erstellung Ihrer einrichtungsbezogenen Leitlinie die [DFG-Musterleitlinie](#)  zur Erstellung Ihrer eigenen einrichtungsbezogenen Leitlinie für die Verwendung der Programmpauschale,
- das [Schreiben der Generalsekretärin](#) , in der Sie einen Überblick zur Situation und die wichtigsten Eckpunkte für die Leitlinienerstellung und die Meldung der Leitlinie erhalten,
- die Zusammenstellung der wichtigsten [Fragen und Antworten](#) > zum Leitlinienmodell

Weitere Informationen auf der Homepage der DFG

https://www.dfg.de/neuregelungen_programmpauschale


- die Kontaktadresse zu Fragen zur Neuregelung der Programmpauschale
 - PP_Finanzen@dfg.de 

Weitere Informationen auf der Homepage der DFG

https://www.dfg.de/neuregelungen_programmpauschale

Frist

Ihre Einrichtung hat sich eine Leitlinie zur Verwendung der Programmpauschale gegeben? Bitte melden Sie dies an die DFG bis zum **31.12.2022**.

Die Meldung muss über das E-Mail-Postfach PP_Meldung_Leitlinie@dfg.de  erfolgen. Die Leitlinie selbst ist der Meldung an die DFG **nicht** beizufügen.

Vielen Dank...

...für Ihr Interesse und Ihre Teilnahme!

